

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2003

Nr. 2003/1680

Einwohnergemeinde Erschwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Erschwil reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
 - Bericht GEP-Zusammenfassung
 - Bericht Nutzungsplan GEP
 - Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, Plan Nr. 4973/9
 - Nutzungsplan GEP, Teil Nord, Situation 1:1'000, Plan Nr. 4973/2
 - Nutzungsplan GEP, Teil Süd, Situation 1:1'000, Plan Nr. 4973/3
 - Hydraulische Berechnung
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Erschwil hat am 17.03.2003 den GEP genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 24.03.2003 bis 25.04.2003 sind keine Einsprachen eingegangen, somit gilt der GEP definitv als von der Gemeinde genehmigt.
- Der vorliegende GEP soll das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 463 vom 25.01.1978, sowie seither vorgenommene GKP-Änderungen und -Ergänzungen ersetzen.

2. Erwägungen

Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814,20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814,201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712,11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712,912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die

Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- Das in den beiden Nutzungsplänen GEP dargestellte GEP-Gebiet entspricht der rechtsgültigen, mit RRB Nr. 150 vom 18.02.2003 genehmigten Ortsplanung. Für die genaue
 Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist aber einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt "GEP-Genehmigung" des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.5 Der GEP Erschwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Erschwil, bestehend aus den im Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen

- Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke, zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Die in den GEP-Unterlagen dargestellten Zonengrenzen haben nur hinweisenden Charakter. Massgebend für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist in jedem Fall einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEPUnterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das
 Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEPBearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so
 sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur
 Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen
 Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Erschwil, genehmigt mit RRB Nr. 463 vom 25.01.1978, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Erschwil betreffenden Nutzungspläne, werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Erschwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 3'823.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Erschwil belastet.

L. FMJaM,
Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 3'800.-- (A 80059 / KA 431001 / TP

343/220)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (A 45820 / KA 435015)

Fr. 3'823.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.120

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2) (Gz \343_Gep\121\1251GEPGen.doc) ,mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorenhof

Kreisbauamt III, Amthaus, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Erschwil, 4228 Erschwil (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Erschwil, 4228 Erschwil, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion Laufental-Lüsseltal, Postfach 104, 4222 Zwingen

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von-Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Bericht "GEP-Zusammenfassung"

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Erschwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen")